



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
REGIONALPOLITIK

GEÄNDERTE

**LEITLINIEN FÜR DIE ÄNDERUNG VON BESCHLÜSSEN BZW.
ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION ZU
KOHÄSIONSFONDSVORHABEN AUF GRUNDLAGE DER
GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EG) NR. 1164/1994¹**

HAFTUNGS AUSSCHLUSS:

Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Ausgehend vom geltenden Gemeinschaftsrecht bietet sie öffentlichen Verwaltungen, praktischen Anwendern, Begünstigten und möglichen Begünstigten sowie sonstigen mit der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der Kohäsionspolitik befassten Stellen technische Unterstützung bei der richtigen Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Kommissionsdienststellen erläutern und interpretieren hierin die genannten Vorschriften, um die Durchführung operativer Programme zu erleichtern und bewährte Verfahrensweisen zu fördern. Dieser Leitfaden greift jedoch einer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sowie der laufenden Entscheidungspraxis der Kommission nicht vor.

¹ Diese Leitlinien betreffen auch die von der Kommission auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 genehmigten Maßnahmen (im Folgenden „ehemalige ISPA-Vorhaben“).

1. Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds sieht vor, dass „Vorhaben [...] entsprechend den Ergebnissen der Begleitung und Bewertung anzupassen [sind]“. In Artikel F Absatz 5 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/1994 heißt es: „Auf der Grundlage der Ergebnisse der Begleitung und unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Begleitausschusses passt die Kommission – gegebenenfalls auf Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaats – das ursprünglich genehmigte Volumen und die ursprünglich genehmigten Modalitäten für die Gewährung der Finanzbeteiligung sowie den vorgesehenen Finanzierungsplan an. Die geeigneten Modalitäten des Verfahrens für diese Änderungen, die nach ihrer Art und ihrer Bedeutung zu differenzieren sind, werden in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung festgelegt.“
2. Um die reibungslose Durchführung, die wirtschaftliche Haushaltsführung und insbesondere die Beschleunigung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen („reste à liquider“) bei nach dem 1. Januar 2000 genehmigten Vorhaben zu unterstützen, **beschloss die Kommission 2002 zunächst, grundsätzlich pro Vorhaben nur eine Änderung zu genehmigen**². Aufgrund der bei der Durchführung von Vorhaben aufgetretenen Probleme wird diese Vorgehensweise nun geändert.
3. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass **Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1164/1994 (oder im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 für ehemalige ISPA-Vorhaben) seit dem 31. Dezember 2006 nicht mehr geändert werden können**. Die Kommission kann also weder neue Beschlüsse zur Gewährung einer Finanzhilfe treffen noch bereits getroffene Beschlüsse bzw. Entscheidungen ändern, die eine Anhebung der gemeinschaftlichen Fördermittel für entsprechende Vorhaben, Vorhabensphasen oder Gruppen von Vorhaben zur Folge hätten.
4. Für **Gruppen von Vorhaben** gilt Folgendes: Falls sich eine Änderung auf ein oder mehrere Vorhaben einer Vorhabensgruppe bezieht, kann die Kommission in Ausnahmefällen weitere ordnungsgemäß begründete Änderungen derjenigen Vorhaben der Gruppe in Betracht ziehen, die von der vorangegangenen Änderung nicht betroffen waren.
5. Bei **ehemaligen ISPA-Vorhaben** zieht die Kommission eine weitere Änderung in Betracht³. Somit können Vorhaben, die im Rahmen von ISPA genehmigt wurden, zweimal geändert werden, um sie an die für den Kohäsionsfonds geltenden Leitlinien anzupassen.
6. In allen Fällen (ob bei Anträgen auf geringfügige oder substanzielle Änderungen oder bei Kohäsionsfonds-/ehemaligen ISPA-Vorhaben) können Fälle von **höherer Gewalt und/oder Fehler der Kommission** weitere Änderungen der Finanzhilfebeschlüsse bzw. -entscheidungen begründen.

² Dies wurde den Mitgliedstaaten bei der Informationssitzung über den Kohäsionsfonds am 27. Juni 2002 mitgeteilt.

³ Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 9. März 2005 mit beigefügten Leitfäden – siehe Leitfaden Nr. 5 „Transition from ISPA to Cohesion Fund“ (Übergang von ISPA auf den Kohäsionsfonds), Ziffer 9 (Änderung von Vorhaben).

7. Des Weiteren kann die Kommission, um die während der Durchführung eines Vorhabens aufgetretenen Probleme zu berücksichtigen, in den nachstehend genannten Fällen **einer zweiten Änderung** (oder bei ehemaligen ISPA-Vorhaben einer dritten Änderung) des Beschlusses bzw. der Entscheidung **zustimmen**:

7.1 Verlängerung des Endtermins der Zuschussfähigkeit⁴, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Ü Die Verlängerung des Endtermins muss ordnungsgemäß begründet sein.
- Ü Die beantragte Verlängerung steht im Verhältnis zu den während des Vorhabens aufgetretenen Verzögerungen und geht bei vor dem 1. Januar 2004 per Kommissionsentscheidung genehmigten Vorhaben auf keinen Fall über den 31. Dezember 2010 hinaus. Bei Projekten, die erstmals per Kommissionsbeschluss bzw. –entscheidung nach dem 1. Januar 2004⁵ genehmigt wurden, kann die Kommission auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags beschließen, den Endtermin für die Zuschussfähigkeit bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern. Wenn es sich außerdem um ein Vorhaben handelt, zu dem der Kohäsionsfonds einen Beitrag von mindestens 100 Mio. EUR leistet, kann der Endtermin für die Zuschussfähigkeit bis zum 31. Dezember 2012 verlängert werden⁶. Darüber hinaus ist im Einzelfall eine flexible Auslegung bei ehemaligen ISPA-Vorhaben möglich, wenn das Beitrittsland 2004 eine Finanzierungsvereinbarung aufgrund einer Ende 2003 genehmigten Kommissionsentscheidung unterzeichnet hat. Um die Durchführung der Vorhaben zu verbessern, kann eine Verlängerung der Zuschussfähigkeit um ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 2011 bzw. bis zum 31. Dezember 2012 bei Vorhaben, zu denen der Kohäsionsfonds mindestens 100 Mio. EUR beisteuert, gewährt werden, wenn die Projektarbeiten weit fortgeschritten sind und innerhalb des Verlängerungszeitraums abgeschlossen werden können.
- Ü Der Antrag für derartige Verlängerungen basiert auf einem realistischen aktualisierten Arbeitsprogramm, in dem bestätigt wird, dass das Vorhaben innerhalb des Verlängerungszeitraums fertiggestellt und in Betrieb genommen werden kann.
- Ü Falls trotz dieser Zusage nach dem neuen Endtermin für die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens weitere Kosten entstünden, müssten diese Kosten ausschließlich mit nationalen Haushaltsmitteln beglichen werden⁷.
- Ü Anträge auf Verlängerung der Zuschussfähigkeit bis 31. Dezember 2012 müssen außerdem einen klaren Zeitplan mit vierteljährlichen Zwischenzielen enthalten, damit sich der tatsächliche Fortschritt der Vorhaben überwachen und jede Abweichung bei der Durchführung sofort korrigieren lässt.

Lediglich in außergewöhnlichen und begründeten Fällen (d. h. bei laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren mit aufschiebender Wirkung, bei Fällen höherer

⁴ Falls im Sinne des vorhergegangenen COCOF-Vermerks 08/007/01 vom 23. April 2008 eine Verlängerung des Endtermins der Zuschussfähigkeit bewilligt wurde, kann die Kommission einer weiteren Verlängerung der Zuschussfähigkeit zustimmen, falls der Mitgliedstaat begründen kann, dass eine weitere Verlängerung aufgrund der besonderen Umstände erforderlich ist, die die Kommission zur Verlängerung des Endtermins für die Zuschussfähigkeit gemäß der Mitteilung SEK(2010) 405 vom 19. April 2010 veranlasst haben.

⁵ Die Endtermine für die Zuschussfähigkeit entsprechen den geänderten Leitlinien für den Abschluss von Kohäsionsfonds- und ISPA-Vorhaben, SEK(2010) 405 vom 19. April 2010.

⁶ Diese Bestimmung gilt auch für grenzübergreifende Projektpaare, die eine untrennbare Sachinvestition darstellen und zu denen der Kohäsionsfonds einen Beitrag von mindestens 100 Mio. EUR leistet (wie beim Projektpaar „Bau einer grenzüberschreitenden Straßen-/Eisenbahnbrücke über die Donau bei Vidin/Calafat in Bulgarien“ CCI: 2004BG16PPT005 und „Bau des Straßen- und Schienenanschlusses an die zweite Donaubrücke bei Calafat-Vidin (rumänische Seite) in Rumänien“ CCI: 2004RO16PPT009).

⁷ Zusätzliche Flexibilität ist möglich bei teilweise fortgeschrittenen Vorhaben des Zeitraums 2000-2006, um deren Durchführung zu verbessern. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, ein Vorhaben in zwei getrennte operationelle Teile zu gliedern. Anschließend kann ein Teil eines Einzelvorhabens teilweise auf das operationelle Programm des Zeitraums 2007-2013 übertragen werden (Brückenprojektprinzip).

Gewalt mit ernststen Auswirkungen auf das vom Kohäsionsfonds unterstützte Vorhaben oder bei offenkundigen, der Kommission anzulastenden Fehlern) kann die Kommission beschließen, die Zuschussfähigkeit über die in den vorstehenden Absätzen genannten Termine hinaus zu verlängern.

Der Verlängerungsantrag muss wie alle anderen Änderungsanträge vor dem ursprünglichen Endtermin der Zuschussfähigkeit eingereicht und mit entsprechenden Angaben belegt werden.

Die Kommission prüft jeden Antrag einzeln und beschließt dann von Fall zu Fall, ob die Finanzhilfebeschlüsse bzw. -entscheidungen geändert werden.

7.2 Änderung des materiellen Gegenstands aufgrund von Kosteneinsparungen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Ü Die Fertigstellung der in der ursprünglichen (oder ggf. geänderten) Fassung des Beschlusses bzw. der Entscheidung genannten Teile ist gewährleistet. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Mitgliedstaat prüft, ob der Antrag tatsächlich mit Kosteneinsparungen verbunden ist. Nicht als „Kosteneinsparung“ gewertet werden kann eine Reduzierung des ursprünglichen (oder ggf. geänderten) materiellen Gegenstands, um neue Teile einzufügen.
- Ü Die Änderung führt nicht dazu, dass die Hauptergebnisse der ursprünglichen Kosten-Nutzen-Analyse ihre Gültigkeit verlieren.
- Ü Die Einhaltung der Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist gewährleistet.
- Ü Die durch die neu hinzugekommenen Arbeiten verursachten Ausgaben kommen für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage. (Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 16/2003 sind Ausgaben im Zusammenhang mit neuen Arbeiten erst von dem Zeitpunkt an zuschussfähig, an dem der Antrag auf Änderung der Entscheidung bzw. des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe für das Vorhaben bei der Kommission eingeht.)
- Ü Das Vorhaben wird innerhalb des in der ursprünglichen (oder ggf. geänderten) Fassung des Beschlusses bzw. der Entscheidung vorgesehenen Zeitrahmens abgewickelt, oder die Verlängerung ist realistisch und verhältnismäßig und erlaubt die Erledigung der neuen Arbeiten vor dem Endtermin der Zuschussfähigkeit (siehe vorstehend Punkt 7.1).

7.3 Änderung des materiellen Gegenstands zur Kofinanzierung von Kostenüberschreitungen aus Inflationsgründen (falls die tatsächliche Inflation höher war als die Inflationsprognose)⁸, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Ü Die Situation lässt sich nicht anders lösen, d.h. im Rahmen der bestehenden Vertragsverhältnisse mit den für die Arbeiten verantwortlichen Unternehmen (Sicherheitsreserve, Preisänderungsklauseln usw.).
- Ü Das geänderte Vorhaben ist als solches weiterhin durchführbar/funktionsfähig.
- Ü Das geänderte Vorhaben gewährleistet die Erfüllung der wichtigsten Gesamtziele der ursprünglichen (oder ggf. geänderten) Fassung des Beschlusses bzw. der Entscheidung.
- Ü Die Hauptergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse behalten ihre Gültigkeit; andernfalls muss durch die Kosten-Nutzen-Analyse nachgewiesen werden, dass das

⁸ Es können nationale Inflationsraten in spezifischen, für die betreffenden Vorhaben relevanten Bereichen (Energie, Baustoffe usw.) herangezogen werden.

Vorhaben auch bei höheren Ausgaben weiter eine solide finanzielle und sozioökonomische Grundlage besitzt.

- Ü Die Einhaltung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gewährleistet.
- Ü Der Mitgliedstaat muss anhand einer ausführlichen Situationsanalyse über das Ausmaß der Kostensteigerung und die dafür verantwortlichen Gründe eine Erklärung dafür liefern, warum die Kommission die Kostensteigerung als akzeptabel ansehen sollte.
- Ü Es muss die Verpflichtung abgegeben werden, den unvollendeten Teil des ursprünglich geplanten Vorhabens (als zweite Stufe) zu einem mit der Kommission vereinbarten Endtermin durchzuführen, entweder mit Hilfe nationaler Mittel oder mit Mitteln aus dem EFRE/Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2007-2013. Das Vorhaben ist in mindestens zwei klar unterscheidbare finanzielle, materielle oder Entwicklungsphasen zu gliedern, die den beiden betreffenden „Interventionsformen“ entsprechen. Diese Unterteilung ist nötig, um die transparente Umsetzung, Begleitung und Annullierung der „alten“ Kohäsionsfondsvorhaben zu gewährleisten und zu vermeiden, dass dieselben Arbeiten zweimal aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.

7.4 Änderung des materiellen Gegenstands bei aufgedeckten vorschriftswidrigen Ausgaben

7.4.1 Von den Mitgliedstaaten aufgedeckte Unregelmäßigkeiten

- Ü Falls durch die Kontrollsysteme in einem Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden und der Mitgliedstaat diese selbst korrigiert hat, kann der Mitgliedstaat die nicht zuschussfähigen Ausgaben durch andere, zuschussfähige Ausgaben desselben Vorhabens oder eines anderen Vorhabens ersetzen, das zu einer Gruppe von Vorhaben gehört, die unter denselben Beschluss bzw. dieselbe Entscheidung fallen.
- Ü Falls die durch die Streichung der nicht zuschussfähigen Ausgaben entstandene Lücke nicht ganz oder teilweise durch andere, zuschussfähige Ausgaben aus demselben Vorhaben geschlossen werden kann, kann der Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung des Beschlusses bzw. der Entscheidung zur Gewährung der Finanzhilfe stellen, um das durch die Korrektur entstandene Defizit zu verringern. Die Kommission kann in Anerkennung der Wirksamkeit des nationalen Kontrollsystems einer Änderung zustimmen, sofern die vorgeschlagene Änderung des materiellen Gegenstands im Einklang mit Artikel F Absatz 5 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/1994 ordnungsgemäß begründet ist und die Ziele der ursprünglichen (oder ggf. geänderten) Fassung des Beschlusses bzw. der Entscheidung unverändert bleiben. Falls die Kommission zuvor bereits eine Änderung aus irgendeinem anderen Grund genehmigt hat, kann sie auf Grundlage der oben genannten Bedingungen eine zweite (oder bei ehemaligen ISPA-Vorhaben dritte) Änderung in Betracht ziehen.

7.4.2 Von den Kommissionsdienststellen oder vom Europäischen Rechnungshof aufgedeckte Unregelmäßigkeiten

- Ü Falls die Unregelmäßigkeit von den Kommissionsdienststellen oder dem Europäischen Rechnungshof im Rahmen einer Prüfung aufgedeckt wurde und der Mitgliedstaat die Prüffeststellungen und die vorgeschlagene Korrektur akzeptiert und die Ausgaben herausnimmt, stellt sich die Frage, ob die durch

diese Herausnahme entstandene Lücke durch andere zuschussfähige Ausgaben desselben Vorhabens oder eines anderen Vorhabens gefüllt werden kann, das zu einer Gruppe von unter denselben Beschluss bzw. dieselbe Entscheidung fallenden Vorhaben gehört.

- Ü Der Mitgliedstaat kann die nicht zuschussfähigen Ausgaben durch andere zuschussfähige Ausgaben desselben Vorhabens oder eines anderen Vorhabens ersetzen, das zu einer Gruppe von unter denselben Beschluss bzw. dieselbe Entscheidung fallenden Vorhaben gehört, wenn dies keine Änderung der Finanzhilfeentscheidung bzw. des Finanzhilfebeschlusses erfordert, da der materielle Gegenstand des Vorhabens gleich bleibt.
- Ü Falls der Mitgliedstaat den materiellen Gegenstand durch Änderung der der Finanzhilfeentscheidung bzw. des Finanzhilfebeschlusses ändern möchte, was ebenfalls den Verlust durch die herausgenommenen vorschriftswidrigen Ausgaben verringern würde, wird die Kommission in Ausübung ihrer Ermessensbefugnis nach Artikel F Absatz 5 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. N°1164/1994 nur dann einer Änderung zustimmen, wenn die Änderung des materiellen Gegenstands dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht und für die Fertigstellung und erfolgreiche Inbetriebnahme des Vorhabens von wesentlicher Bedeutung ist. Falls eine Änderung derartige Folgen haben wird, verlangt die Kommission die Vorlage verlässlicher sachdienlicher Nachweise, die die technische Notwendigkeit der Änderung des materiellen Gegenstands objektiv begründen.

8. Änderungsbeschlüsse der Kommission aus den nachstehend genannten Gründen stellen insofern eine Ausnahme von den in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Grundsätzen dar, als sie bei der Festlegung der Zahl an Änderungen, die die Kommission in Bezug auf ein Vorhaben, eine Vorhabensphase oder eine Vorhabensgruppe in Betracht zieht, unberücksichtigt bleiben:
- 8.1 Fristverlängerung zur Umsetzung der Regel „M+24“, sofern die Änderung lediglich die Ausweitung des Zeitraums „M+24“ betrifft
 - 8.2 Fälle von Kosteneinsparungen bis zum 31. Dezember 2006 – ausschließlich um die Kürzung der Finanzhilfe zu gestatten (und die Neuzuweisung der freigesetzten Mittel zu ermöglichen)
 - 8.3 Änderung der in Anhang I der der Finanzhilfeentscheidung bzw. des Finanzhilfebeschlusses genannten verantwortlichen Durchführungsstelle, Zahlstelle oder zwischengeschalteten Stelle, sofern diese Änderung keinen Einfluss auf die Durchführung des Vorhabens gemäß den in der dort festgelegten Modalitäten hat.